



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Behörde für Umwelt und Energie

Behörde für Umwelt und Energie, Neuenfelder Straße 19,  
D – 21109 Hamburg

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie  
Postanschrift: 11019 Berlin

per Mail an: [buero-iiib2@bmwi.bund.de](mailto:buero-iiib2@bmwi.bund.de)

Energieabteilung

Neuenfelder Straße 19  
21109 Hamburg  
Telefon +49 40 428 40 - 2722  
eFax: +49 40 4279-72768

Ansprechpartner: Kerstin Walberg  
Zimmer D.02.259  
E-Mail : [kerstin.walberg@bue.hamburg.de](mailto:kerstin.walberg@bue.hamburg.de)

28.03.2017

30.

### Länderanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Mieterstrom

Stellungnahme Hamburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Entwurfsvorlage eines Gesetzes zur Förderung von Mieterstrom und die Möglichkeit dazu Stellung zu nehmen. Diese Gelegenheit möchten wir gerne nutzen und nehmen zu den aus Hamburger Sicht besonders relevanten und noch anpassungsbedürftigen Regelungsvorschlägen wie folgt Stellung:

Es ist zu begrüßen, dass das Bundesministerium mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Mieterstrom eine Regelung gefunden hat, einerseits die Mieter stärker an der Energiewende zu beteiligen und andererseits die Energiewendekosten nicht weiter in die Höhe zu treiben. Statt der bisher vorgesehenen Entlastung durch eine verringerte EEG-Umlage, soll Mieterstrom ebenfalls eine EEG-Vergütung erhalten. Die vorgeschlagene Fördersystematik wird damit im Grunde der Vergütungsregelung von KWK-Mieterstrom, geregelt im KWKG 2016, gleichgesetzt. Da die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage für die vor Ort verbrauchten Strommengen in voller Höhe erhalten bleibt, wird das EEG-Konto nicht zusätzlich belastet.

Zu den vorgesehenen Regelungen im Einzelnen:

#### Zu § 21, Abs. 3:

Bei der vorgesehenen Förderung von Mieterstrom findet eine zu starke Beschränkung auf kleinteilige Projekte statt. Nur Solarstrom, der innerhalb eines Wohngebäudes verbraucht wird, auf dem die Solaranlage installiert ist, wird als Mieterstrom anerkannt und vergütet. Quartierspotenziale können dadurch nicht ausgeschöpft werden. Zielführend wäre eine Ausweitung dieser räumlichen Begrenzung, indem Mieterstrom von Letztverbrauchern aus mehreren Wohngebäuden in unmittelbarer räumlicher Nähe genutzt werden kann. Der Installationsort der PV-Anlage, die diesen Mieterstrom liefert, sollte ebenfalls nicht auf ein Gebäude beschränkt werden. Lediglich die räumliche Nähe zu den Wohngebäuden, in denen Letzt-

verbraucher den erzeugten Strom verbrauchen, sollte gegeben sein. Der Anlagenbegriff für diesen Fall ist bereits nach § 24 Absatz 1 Satz 1 geregelt - mehrere Anlagen sind als eine Anlage anzusehen, sofern sich diese z. B. in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden. Zudem ist die Einschränkung der Vergütung von Strom aus ausschließlich auf Wohngebäuden installierten Solaranlagen nicht zielführend. In Quartieren besteht häufig das Potenzial, Flächen von Nichtwohngebäuden (Schulen, Schwimmbädern etc.) für die Installation von PV-Anlagen zu nutzen, um Mieterstrom für die benachbarten Wohngebäude anzubieten. Der Überförderung durch zu große PV-Anlagen wird bereits mit der Einschränkung der installierten Leistung Rechnung getragen. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, weshalb Dachflächen von Nichtwohngebäuden für Mieterstromprojekte ausgenommen werden.

Eine Öffnung der Regelung in diesem Sinne ist für die Umsetzung der Mieterstrommodelle für Städte und verdichtete Räume ein wichtiger Handlungsbereich.

Folgende Anpassung des § 21 Abs. 3 wird vorgeschlagen:

*„(3) Der Anspruch auf die Zahlung des Mieterstromzuschlags nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 besteht für Strom aus einer Solaranlage mit einer installierten Leistung von bis zu 100 Kilowatt, die auf, an oder in einem bzw. mehreren, in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang stehenden Gebäuden installiert ist, soweit er in unmittelbarer räumlicher Nähe an einen Letztverbraucher eines Wohngebäudes geliefert und verbraucht worden ist.“*

Die Anforderungen an die Messungen und an die Bilanzierung sind ggf. entsprechend anzupassen.

Zu § 23 b, Abs. 3:

Die Begrenzung des Zubaus von Mieterstromprojekten auf eine installierte Leistung von 500 Megawatt pro Jahr sollte gestrichen werden. Die Förderung von Mieterstrom über das EEG sorgt langfristig für weniger Kosten als die Belastung des EEG-Kontos durch die Vergütung der ins Netz eingespeisten Solarstrommengen. Somit ist eine Leistungsbegrenzung für den Ausbau von Mieterstrom-Solaranlagen nicht nachvollziehbar. Zur Vermeidung der Überförderung wird bereits ein Gesamt-PV-Deckel im EEG festgelegt (2.500 MW/Jahr). Weshalb der maximale Anteil der „Mieterstromanlagen“ im Vergleich zum Anteil der ins Netz einspeisenden „EEG-Anlagen“ geringer gehalten werden soll, ist nicht nachvollziehbar und sollte gestrichen werden.

Änderung des Gewerbesteuergesetzes:

Die Gruppe der möglichen Betreiber von Mieterstromprojekten und damit das Potenzial für zusätzliche solare Stromerzeugung darf nicht dadurch eingeschränkt werden, dass Wohnungsunternehmen durch den Verkauf von Mieterstrom ihr erweitertes Gewerbesteuerprivileg verlieren. Mieterstrom-Projekte werden bisher i. d. R. von Vermietern bzw. Wohnungsgesellschaften aufgrund finanzieller Einbußen nicht umgesetzt. Wir bitten Sie daher, sich innerhalb der Bundesregierung mit Nachdruck für eine entsprechende Anpassung der gewerbesteuerrechtlichen Regelungen einzusetzen. Hierzu wird auf den entsprechenden Beschluss des Bundesrates vom 10.3.2017 hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Walberg

